

## **E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL-GMBH**

Sitz in Terenten (BZ), St.-Georgs-Strasse 1

Gesellschaftskapital Euro 100.000.-, vollständig eingezahlt

Steuer- und Eintragungsnummer im Handelsregister von Bozen 02505660213

Unterliegt der Leitung und Koordinierung der Gemeinde Terenten gemäß Art. 2497 ZGB

\* \* \*

### **PROTOKOLL DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG VOM 17.01.2024**

Im Jahre zweitausendvierundzwanzig, am siebzehnten Jänner, um zehn Uhr (17.01.2024 – 10.00 Uhr), haben sich die Gesellschafter der E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL-GMBH in einer Videokonferenz unter Verwendung der Anwendung „Microsoft-Teams“ zur Gesellschafterversammlung verbunden, um folgende

#### **TAGESORDNUNG**

zu behandeln:

##### **1. Dreijahresplan für die Vorbeugung von Korruption und Transparenz.**

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt laut Gesellschaftssatzung Frau Claudia Fink in ihrer Eigenschaft als Einzelgeschäftsführerin. Sie schlägt Herrn Veit Bertagnolli als Schriftführer für die Abfassung des vorliegenden Protokolls vor. Die Gesellschafterversammlung stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

Die Vorsitzende stellt fest, dass:

- das gesamte Gesellschaftskapital durch die Anwesenheit von Herrn Reinhold Weger als gesetzlicher Vertreter der GEMEINDE TERENCEN (66,67% des Gesellschaftskapitals) und Herrn Walter Huber als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Vintl (33,33% des Gesellschaftskapitals) vertreten ist;
- die Einzelgeschäftsführerin Claudia Fink an der Videokonferenz teilnimmt;
- der Einzelüberwacher Karl Gruber an der Videokonferenz teilnimmt;
- alle Anwesenden eingehend über die Tagesordnung informiert sind;
- die Gesellschafterversammlung somit laut Gesetz und Satzung beschlussfähig zusammengetreten ist.

Daraufhin beginnt die Vorsitzende mit der Behandlung der Tagesordnung.

##### **Ad 1)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist die Vorsitzende auf den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14.01.2021. Mit diesem Beschluss wurde die Vorsitzende zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz ernannt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist die Vorsitzende auf den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 03.05.2021. Mit diesem Beschluss wurde die Einzelgeschäftsführerin zur Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz ernannt.

Darauf teilt die Vorsitzende in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz mit, dass der Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) *“Nuove linee guida per l’attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici”* in Verbindung mit dem staatlichen Antikorruptionsplan 2019 (Beschluss ANAC Nr. 1064 vom 13.11.2020) vorsieht, dass öffentlich kon-

trollierte Gesellschaften einen Dreijahresplan für die Vorbeugung von Korruption und Transparenz anwenden müssen. Gemäß Art. 1 Abs. 8 des Gesetzes 190/2012 (sog. "Antikorruptionsgesetz") muss dieser Dreijahresplan vom Leitungsorgan der Gesellschaft auf Vorschlag der Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz genehmigt werden. Sodann verweist die Vorsitzende auf den mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.03.2023 genehmigten Dreijahresplan für die Vorbeugung von Korruption und Transparenz für den Zeitraum 2023-2025. Sodann erklärt die Einzelgeschäftsführerin, dass der staatliche Antikorruptionsplan (sog. PNA 2022) in seinem allgemeinen Teil vorsieht, dass Verwaltungen und Körperschaften mit weniger als 50 Beschäftigten den Dreijahresplan nach der ersten Genehmigung, für die nächsten zwei Jahre, mit Beschluss des Leitungsorgans bestätigen können. Dies kann nur dann erfolgen, wenn im vorangegangenen Jahr keine Ereignisse eingetreten sind, die eine Überarbeitung des Dreijahresplan erfordern. Die Vorsitzende stellt fest, dass im Jahr 2023 bei dieser Gesellschaft keine Korruptionsergebnisse oder signifikante Verwaltungsmissstände, noch bedeutende organisatorische Veränderungen aufgetreten sind. Die strategischen Ziele bzw. die strategische Ausrichtung der Tätigkeit der E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL-GMBH blieb ebenfalls unverändert. Abschließend berichtet die Vorsitzende, dass mit Beschluss Nr. 605 vom 19.12.2023 die staatliche Antikorruptionsbehörde die Aktualisierung 2023 des PNA 2022 genehmigt hat. Diese Aktualisierung sieht nur geringfügige Klarstellungen und Änderungen an den Vorgaben des PNA 2022 vor. In Anbetracht dieser Tatsache ist die Verantwortliche für Korruptionsprävention und Transparenz der Ansicht, dass es daher sinnvoll ist, den für die Vorbeugung von Korruption und Transparenz für den Zeitraum 2023-2025 für das Jahr 2024 zu bestätigen. Abschließend hält die Vorsitzende fest, dass gemäß Mitteilung der ANAC vom 10.01.2024 die Frist für die Genehmigung und Veröffentlichung des Dreijahresplans auf den 31.01.2024 festgelegt wurde.

Darauf beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig und ohne Stimmenthaltung, den Dreijahresplan für die Vorbeugung von Korruption und Transparenz für den Zeitraum 2023-2025 und die diesbezüglichen Anlagen für das Jahr 2024 zu bestätigen und die Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu beauftragen und zu ermächtigen, diesen Plan innerhalb 31.01.2024 auf der Internetseite „Transparte Gesellschaft“ zu veröffentlichen.

Nachdem keine weiteren Beschlüsse zu fassen sind und keine Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet die Vorsitzende die Gesellschafterversammlung um zehn Uhr und dreißig Minuten (10.30 Uhr).

DIE VORSITZENDE

- Claudia Fink –

DER SCHRIFTFÜHRER

- Veit Bertagnolli -